Maßnahmen	Eckwerte- Punkt	1984	1995	1996	1997	1998 bis 2000	Schlüssel Bund : Länder
KOSTEN							
I. investitionen						144	
1. Hochschulbau	A.II.1./III./IV.1.	800	1.000	1 200	1 400	7 496	50 : 50
2. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	C.III.3.	100	120	120	150		100 0
3. Studentenwohnraumbau	A.I.3.1.	877	677	677	677	2 032	0 . 100
Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten	B 1.3.						100 0
5. Ausstattung der Berufsschulen in den neuen Ländem	B.7.1.						0:100
Zwischensumme I:		1.577	1.797	1.997	2 227	9 528	
II. Personal- und Bachkosten	44						
1. Graduiertenkollegs	A.I.1.	13	26	39	52		65 : 35
2 Studieninfurnation	A.II.2.2.1.	40	40	40	40		0:100
3. Tutorien	A.II.2.2.2.	48	48	48	48		0:100
4.a Hochschulpersonal (Incl. Sachkosten) alte Länder	A.II.1./III.	2.500	2.500	2.500	2.500	And all the second	0:100
4 b Hochschulpersonal (incl. Sachkosten) neue Länder	A.IV.1.	1.000	1.000	1.000	1.000		0 100
5. Modeliversuche (Fächerspektrumerweiterung)	A.II.2.	5	5	5	5		50 : 50
6. Fachhochschulprofessorenbesoldung	A.II.3.1.	50	50	50	50		0:100
7. Integration des Akademiepersonals	A.IV.2.	M (A)			180		0:100
8. Stärkere Differenzierung der Berufsbildung	B.1.1./1.2.						0:100
9. Intensivierung der Begabtenförderung	B.3.	1.4		g la			100 : 0
10. Fremdsprachenunterricht in der Berufsbildung	B.6.				.0		0:100
11. Forschungsförderung	C.I.1.1.	275	275	275	275		100 : 0
12. 5x5-Beschluß	C1.1.2.			48	74		55 : 45
Zwischensumme II		3.931	3.944	4.003	4.204	0	
	•		e)				
Gesamtsumme		5.508	5.741	6.000	6.431	9.528	ļ
KOSTENVERTEILUNG		The state of the s					
nach den gegenwärtigen Finanzierungsschlüssein	-	<del></del>	3.6.1				
Bund	:	786	914	1.048	1.202	3.748	
Linder		4,722	4.827	4.952	5.229	5.780	

Zu I.1.; Aus Ländersicht ab 1995 höhere Jahre: Therforderlich. - Zu II.; Die Personal- und Sachkosten sind ab 1998 prechend fortzuschreiben. - Zu II.12. "Mischschlüssel"

Inhaltsversaichnis

A.	MaSnahmen im Hochschulbereich				
ı.	Studienstrukturreform				
	1. Nügige Realisierung der Studienstrukturreform am d	den Universitäten			
	2. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre		* •		
	3. Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums				
II.	Pachbochschulausbau in den alten und neuen Ländern				
	1. Bau neuer Studienplätze				
	2. Erschließung neuer lusbildungsfelder				
	3. Verbesserung der Rahmenbedingungen				
III.	Qualitativer Ausbau und verbesserte Butrung der Unive	ersitäten in den u	elten Lindern		
IV.	Ausbau der Bochschulen in den neuen Ländern				
14.	Australi der Bockschuten in den Deuen Landern				
٧.	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähig	keit der Bochsch	Llen		
	1. Wetthewerb durch Leistungsvergleich				
	2. Mittel:weisung				
	3. Autonomie und Eigenverantwortung	. 4.			
		<b>.</b>			
В.	Hafmahmen der beruflichen aus- und Weiterbildung				
	1. Stärkere Differensierung der Berufsbildung				
	2. Berstellung der Gleichwertigkeit			1	
	3. Intensivierung der Begebtenförderung		-		
	4. Auf- und Ausbau beruflicher Heiterbildungsstruktur	rea	٠.		
	5. Entricklung des Weiterbildungsangebots für Prauen:				
	6. Prendsprachenunterricht				
	7. Verbesserungen im Bereich der Berufsschule		1,1		
	2 Professor des Juchans von Barmeskadenien				

Jusbildungsgänge im Verbund mit dem Tertiären Bereich
 Verbesserte Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten

(	: <b>.</b>	NaSaalmen im Bereich der Forschungspolitik				
1	į,	Rahmenbedingungen :	•			
	:	1. Finanzielle Rahmenbedingungen	Taraki ya i		•	
		2. Innovation				
		3. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen				
		4. Evaluation		*		

25

# II. Bochschulforschung

- 1. Ausstattung der Hochschulen für die Forschung
- 2. Übernahme beuer Forschungsrichtungen in die Bochschulen
- 3. Verbesserung der Statistiken

# III. Außerumiversitäre Forschungseinrichtungen

- 1. Großforschungseinrichtungen
  - Überprüfung der Blauen Liste
     MPG- und FbG-Institute in den beuen Ländern, Investitionen

# IV. Internationale Iusamenarbeit

- 1. Bindelung der Programe und Mittel
- 2. Butrung der Forschungsprogramme der BG
- D. Dewer der Schulzeit bis zum Abitur
- E. Kosten und Finanzierung

\*BCKNERTEPAPIER\* DER BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE ZUR VORBEREITUNG DES VORGESEHENEN BILDUNGSPOLITISCHEN SPITZENGESPRÄCHS 1991 <sup>1</sup>

- Der Standort Deutschland muß auch in den Bereichen Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Forschung gesichert werden, damit die gestiegenen Anforderungen im wiedervereinigten Deutschland und im zusammenwachsenden Europa erfüllt und wichtige Zukunftsaufgaben nicht zuletzt im Hinblick auf den sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb gelöst werden können. Dabei stellt sich die Aufgabe, Hochschule und Forschung im Zusammenhang mit dem gesamten Bildungs- und Qualifizierungssystem darzufhin zu überprüfen, wie durch strukturverbessernde Maßnahmen und Beseitigung finanzieller Engpässe Funktionsdefizite überwunden werden können und absehbaren Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft besser entsprochen wird.
- 2. Das Universitätsstudium muß reformiert und vor allem auf eine Studienzeit von real vier bis fünf Jahren verkürzt werden. Das theoriebezogene, berufsqualifizierende Studium muß entsprechend den Vorschlägen von Hochschulzektorenkonferenz und Wissenschaftsrat wieder so ausgestaltet werden, daß ein Abschluß in diesem Zeitrahmen erreicht werden kann. Davon deutlich zu unterscheiden ist die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Forschung und Wissenschaft.
- 3. Das Hochschulsystem bedarf angesichts einer langfristig hohen Studiennachfrage und eines ebenfalls hohen Bedarfs an Hochschulabsolventen eines weiteren Ausbaus, der - neben einer Konsolidierung des Universitätsbereichs - schwerpunktmäßig bei den Fachhochschulan erfolgen muß. Künftig soll der Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen deutlich gesteigert werden.

<sup>1</sup> Madhabasa, zu denem Dissense swischen Bund und Ländern besteben, sind kursiv gedruckt.

### - zu A. I. 2.1.4.:

Streichung des Relativsatzes in § 44 AL. 1 Nr. 2 HRG ("pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird"), der eine reine Unterstellung enthält, durch die das Kriterium "pädagogische Eignung" entwertet wird.

#### - zu A. I. 2.2.4.:

Neuformulierung des § 16 Abs. 3 HRG: "(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). <sup>2</sup>Sie legt Pristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. <sup>3</sup>Die Rechtsfolgen im Falle einer von dem Studierenden zu vertretenden Überschreitung der Fristen regelt das Landesrecht. <sup>4</sup>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. <sup>5</sup> Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

#### - zu A. I. 2.3.:

verfahren vorgesehenen Auswahlgesprächs (\* 33 Abs. 2 Nr. 2 b HRG)
auch im Allgemeinen Auswahlverfahren verwirklicht werden. Die nach
Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze würden danach
überwiegend nach dem Grad der Qualifikation
("Abiturdurchschnittsnote"), im übrigen - in einem von den Ländern
festzulegenden Verhältnis - nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches und nach der Wartezeit vergeben. - Ein darüber noch hinausgehendes Modell zur Beteiligung der Hochschulen an der
Studienplatzvergabe könnte wie folgt ausgestaltet werden: Im Allgemeinen Auswahlverfahren wird neu und im Besonderen Auswahlverfahren wird an Stelle des bisherigen Auswahlgespräches ein
differenziertes Auswahlverfahren eingeführt, das sich an dem in

Die angestrebte stärkere Beteiligung der Hochschulen könnte zum einen durch die Einführung des bisher nur im Besonderen Auswahl-

- 4. Auf absehbare Zeit haben im Bildungswesen und in der Forschung Maßnahmen der Sanierung und des Ausbaus in den neuen Ländern mit Schwerpunkt bei den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Priorität.
- 5. Das duale System der beruflichen Bildung ist erfolgreich. Es muß aber hinsichtlich erreichbarer Beschäftigungspositionen, Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungswegen und Aufstiegsmöglichkeiten zu einer attraktiven Alternative zum Hochschulstudium ausgestaltet werden, damit den unterschiedlichen Interessen und Begabungen junger Menschen und auch den Anforderungen des Beschäftigungssystems besser Rechnung getragen werden kann.
- 6. Das Forschungssystem in Deutschland hat sich national und international bewährt. Es muß durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern leistungsfähig erhalten und für den künftigen Bedarf weiterentwickelt werden. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Wirtschaft müssen noch enger zusammenarbeiten. Die Ergebnisse der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung müssen rascher für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar gemacht werden. Die europäische Zusammenarbeit in der Forschung muß gestärkt werden.
- 7. Bund und Länder tragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung gemeinsame Verantwortung für Hochschule und Forschung sowie – zusammen mit den Sozialpartnern – für die duale Berufsausbildung.

dem Entwurf einer 4. HRG-Novelle der Bundesregierung (BT-Drs. 11/8167) vorgeschlagenen Auswahlverfahren orientieren könnte.

### - zu A. V. 1.:

Ergänzung des § 12 HRG um einen Abs. 3 (neu): "Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Lehrtätigkeit an der Hochschule." - Aus Sicht des Bundes könnte statt dessen in einem neuen § 12 a HRG zusammenhängend geregelt werden: "Lehrevaluation - 1 Die Hochschulen führen regelmäßig eine Evaluation ihres Lehrangebotes und der Ergebnisse von Lehre und Studium durch. 2 Sie unterrichten hier-über durch Vorlage von Lehrberichten. 3 Die Studierenden der Hochschule sind bei der Evaluation zu beteiligen. 4 Die Hochschulen wirken an einer hochschulübergreifenden Evaluation mit."

#### - zu A. V. 3.:

Neufassung von § 3 Abs. 2 S. 2 HRG (neu): "Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

2. Neufassung von § 43 Abs. 2 S. 2 HRG (neu): "Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen an die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse und Anordnungen der Hochschulorgane (§ 12 Abs. 2) gebunden."

#### - zu B. 2.:

Anfügung eines neuen Satzes 2 an § 27 Abs. 2 HRG: "(2)1 Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. 2 Er kann auch unter Berücksichtigung von Qualifikationen der beruflichen Bildung erbracht werden."

### VORSCHLÄGE DES BUNDES ZUR NOVELLIERUNG DES HOCHSCHULRAHMENSETZES

#### - zu A. I. 1.2.:

- 1. Neufassung von § 10 Abs. 4 HRG: "1 Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt bei Fachhochschulstudiengängen einschließlich praktischer Studienzeiten vier Jahre. 2 Im übrigen beträgt die Regelstudienzeit viereinhalb Jahre; darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festgesetzt werden. 3 In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen."
- 2. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 3 HRG: "Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann."

#### - zu A. I. 1.5.:

vgl. hierzu die vorgeschlagene Regelung unter A. I. 2.2.4.

### - zu A. I. 2.1.2. (7. Spiegelstrich):

Die bestehende Regelung des § 46 HRG wird wie folgt neugefaßt:

"Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt."

Streichung des 2. Halbsatzes von § 46 HRG und von § 50 Abs. 1 Satz 2 HRG. Dadurch wird das Gewollte - obligatorische Probezeit für beamtete Professoren auf Lebenszeit - erreicht, da dann § 6 Abs. 1 BRRG Anwendung findet.

# A. Masnahmen in Hochschulbereich - wegen weren mysteres was proportion of the control of the con

#### I. Studienstrukturreform

- Zügige Realisierung der Studienstrukturreform an den Universitäten in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz
- 1.1 Differenzierung an Universitäten zwischen .
  - theoriebezogenem, berufsqualifizierendem Studium und
  - Ausbildung des Wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Forschung und Wissenschaft; neben der Promotion in klassischer Form Schwerpunktsetzung zugunsten eines weiteren Ausbaus der Graduiertenkollegs.

Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen Art der Maßnahme:

- a) Landeshochschulgesetze, Studien- und Prüfungsordnungen
- b) Fortführung bestehender und Errichtung zusätzlicher Graduiertenkollegs unter Berücksichtigung von Erfolgen bei der Studienstrukturreform Zeitrahmen:
- a) 1993 bis 1995
- b) 1994 bis 2005
- 1.2 Festlegung der Regelstudienzeiten einschließlich Praxissemestern/-phasen und Prüfungen, und zwar:
  - an Universitäten in den Fächergruppen:
    - a) Geistes- und Gesellschaftswissenschaften

höchstens 9 Semester,

- b) Naturwissenschaften <sup>2</sup> höchstens 9 Semester,
- c) Ingenieurwissenschaften

höchstens 10 Semester;

- an Gesamthochschulen:

D I - Studiengänge

höchstens 8 Semester;

<sup>2</sup> Biologie und Physik böchstens 10 Semester.

- an Pädagogischen Hochschulen (Ausbildung der Grundund Hauptschullehrer) höchstens 7 Semester;
- an Fachhochschulen

höchstens 8 Semester.

Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen
Art der Maßnahme:
a) Hochschulrahmengesetz 3, Ländeshochschulge-

setze b) Prüfung der Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfun-

gen gemäß § 9 HRG vom 28.02.1988 Zeitrahmen: 1993 bis 1994

1.3 Festlegung stukturell-quantitativer Eckwerte
(Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenvolumina, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, verbindliche Zwischenprüfungen, Prüfungsdauer) mit dem Ziel, das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß inhaltlich
zu entfrachten und in der jeweiligen Regelstudienzeit
studierbar zu machen; Senkung des Semesterwochenstundenvolumens durch Festlegung von Obergrenzen.

Euständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze, Prüfungsordnungen Zaitrahmen: 1993 bis 1995

1.3.1 Erlaß von Studienordnungen, die den Studierenden di notwendige Orientierung geben.

> Euständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Brlaß von Studisnordnungen Zeitrahmen: 1994 bis 1995

1.3.2 Verbesserte Abstimmung der Studien- auf die Prüfungsordnungen in Inhalten und Anforderungen; Straffen der Studien- und Prüfungsabläufe.

<sup>3</sup> Soweit hier und is folgendes rahsenrechtliche Regelunges von Bundesseite vorgeschlages werdes, wird jeweils auf Anlage 1 verwiesen. - Die Mehrbeit der Linder hält rahsenrechtliche Regelunges zur Omsetzung der Studiumstrukturreform micht für erforderlich.

Dabei handelt es sich um die Vereinbarungen

- über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm (I) vom 10.3.1989;
- über die gemeinsame Förderung von Graduiertenkollegs vom 21.12.1989,
- xum Studentenwohnraumbau vom 21.12.1989 und 13.8./8.11.1990,
- über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm (II) in Verbindung mit einer Vereinbarung über die Entlastung der Länder auf dem Gebiet der Forschungsförderung vom 2.10.1990 und
- über ein gemeinsames Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern vom 11.7.1991, revidiert am 9.7.1992.

Die genannten Vereinbarungen umfassen ein Gesamtvolumen an zusätzlich bereitgestellten Bundesmitteln in Höhe von ca. 6 Mrd. DM. Darüber hinaus hat der Bund den gestiegenen Bildungsausgaben der Länder in der Vergangenheit insbesondere durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer Rechnung getragen.

Mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm ist eine klare Finnanzverteilung zwischen den neuen Ländern, alten Ländern und dem Bund vereinbart. Vor dem Bintergrund der schwierigen ökonomischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist die Finanzierung des Bochschul- und Forschungssystems in absehbarer Zeit nicht durch eine weitere Ämderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern zu erreichen. Nach Verabschiedung des Föderalen Konsolidierungsprogramms, das für den mittelfristigen Zeitraum eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen darstellt, kommen aus der Sicht des Bundes Abweichungen von den darin enthaltenen Grundannahmen und Vereinbarungen nicht in Betracht. Dies gilt auch für die auf einen Sonderfinanzausgleich hinauslaufenden Forderungen der Länder. Der Bund lehnt deshalb Änderungen geltender Finanzierungsschlüssel bei gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben ab.

Auf dem Hintergrund der insgesamt hohen Belastung der öffentlichen Haushalte und des äußerst knappen Finanzrahmens müssen auch in den Aufgabenbereichen Bildung und Forschung ständig können die Länder in die Lage versetzt werden, die kostenwirksamen Teile der hier vorgesehenen Maßnahmen ganz oder teilweise umzusetzen.

Swar stehen die zum Föderalen Konsolidierungsprogramm gefaßten Beschlüsse von Bund und Ländern einer Verbesserung der originären Finanzausstattung der Länder zugunsten der Bildungsfinanzierung entgegen. Die Länder halten es aber für notwendig und gerechtfertigt, daß sich der Bund im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in der gemeinsamen Finanzierung von Wissenschaft und Forschung stärker engagiert.

#### Hierfür kommen aus Ländersicht

- eine Veränderung des Finanzierungsschlüssels zugunsten der Länder bei der Ausbildungsförderung <sup>19</sup>,
- eine Bereitstellung zusatzlicher Bundesmittel für die Einrichtung von Graduiertenkollegs, ggf. Veränderung des Finanzierungsschlüssels zugunsten der Länder,
- eine Fortschreibung des Bochschulsonderprogramms I und des Erneuerungsprogramms für Bochschule und Forschung in den neuen Ländern bis zum Jahr 2000,
- eine Unterstützung der Länder bei der Studienstrukturreform und zur Erweiterung des Fächerspektrums der Fachhochschulen durch eine Vereinbarung nach Art. 91 b GG 20
- eine Erweiterung des Modellversuchsprogramms,
- eine Fortsetzung des gemeinsamen Programms zur Förderung
   des studentischen Wohnraumbaus und
- die Bereitstellung zusätzlicher Projektmittel des Bundes für die Hochschulforschung

#### in Betracht.

3. Der Bund weist darauf hin, daß er seit 1977 seinen Anteil an den Bildungsausgaben im Hochschulbereich - ebenso wie die Länder - bis 1991 mehr als verdoppelt hat. Darin kommt u. a. das erhöhte Engagement des Bundes im Hochschulbereich durch mehrere Sonderprogramme zum Ausdruck, die er zur Verbesserung der Lage der Hochschulen angeregt und gemeinsam mit den Ländern durchgesetzt hat.

<sup>19</sup> Bach Auffassung einiger Länder kine auch eine Veranderung anderer Schlüssel von 91 b - Finanzierungen in Betracht.

<sup>20</sup> Vorbehalt von Bayern gegen neue 91 b - Vereinbarung.

Zuständig: Länder, Bochschulen

Art der Maßnahme: Prüfungsordnungen

Zeitrahmen: 1993 bis 1995

1.4 Ausschluß von mißbräuchlichem Studienfachwechsel durch Einschränkung der Zulassung und / oder Erhebung von Studiengebühren.

Zuständig: Länder Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze

Zeitrahmen: 1993 bis 1994

1.5 Diese Grundsätze müssen entsprechend auch für Studiengange mit Staatsexamen (Lehrer, Juristen, Human-, Zahnund Tiermediziner, Pharmazeuten sowie Lebensmittelchemiker) gelten, insbesondere muß die Regelstudienzeit für das Studium der Medizin verkürzt werden.

> Zuständig: Bund, Länder art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz 4. Anderung der Approbationsordnungen und einschlägiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen

Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

1.6 Evaluierung und ggf. Reduzierung der zahlreichen (969) Angebote an Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudienganqen.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Überprüfungen Zeitrahmen: Mittelfristig

1.7 Bereitstellung von Weiterbildungsstudiengängen und -angeboten mit definierten Zulassungsvoraussetzungen und gegen angemessene Gebühren bei Sicherstellung des grundständigen Studienangebots.

Instancia: Linder, Mochschulen

Art der Habhanae: Schaffung von Lehrangeboten

Seitranmen: Langfristig

<sup>4</sup> siebe anlage 1

- 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre
- 2.1 Anreize und Sanktionen für Pakultäten/Fachbereiche und wissenschaftliches Personal zur Gewährleistung der Umsetzung der Studienstrukturreform:
  - 2.1.1 Mittelzuweisung nach erfolgs- und qualitätsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Umsetzung der Studienstrukturreform; dies gilt auch für Graduiertenkollegs.

Enständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Entscheidung im

Haushaltsvollzug

Zeitrahmen: beginnend 1994

- 2.1.2 Aktualisierung des Dienstrechts für Hochschullehrer unter Leistungsgesichtspunkten:
  - Gewährleistung der Erfüllung des Lehrangebots (Erfüllung des Lehrdeputats ad personam, Regelung der Präsenzpflicht); Erbringung des Lehrdeputats vordringlich in den nach den Studienordnungen relevanten Bereichen; ausgefällene Lehrveranstaltungen sollen nachgeholt werden.

Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze, Verwaltungsvollzug

Zeitrahmen: Kurzfristig

- Genehmigung von Forschungsfreisemestern und von Mebentätigkeiten in Abhängigkeit von der Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung.

# 3. Nosten und Finansierung

1. Die angestrebten Reformen sind notwendig und zügig umzusetzen. Trotz der Reformmaßnahmen entstehen für die gestiegenen Aufgaben in Bildung, Wissenschaft und Forschung Mehraufwendungen, für die Vorsorge zu treffen ist. Nach den Ermittlungen der Wissenschaftsressorts von Bund und Ländern führen die in Teil A. (Hochschule) und C. (Forschung) dargestellten Maßnahmen zu Mehrkosten für laufende Ausgaben in Höhe von ca. 4 Mrd. DM jährlich, im investiven Bereich bis zum Jahr 2000 zu Mehrkosten von ca. 12 Mrd. DM für den Hochschulbau, 490 Mio. DM (nur bis 1997) für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und ca. 5 Mrd. DM für den Studentenwohnraumbau.

Die Kostenzusammenstellung ist im einzelnen in Anlage 2 dargestellt <sup>18</sup>; sie dient der Orientierung für die Bewertung der Sachvorschläge und stellt keine Bedarfsrechnung im Sinne von Haushalts- und Finanzplanungen dar.

Die Kostenzusammenstellung enthält noch keine Angaben zum Teil B. (Berufliche Aus- und Weiterbildung); sie können in Kürze errechnet werden.

2. Aus der Sicht der Länder sind diese Mehrkosten, vor allem der Aufwand für den laufenden Betrieb der Hochschulen, von ihnen nicht leistbar. Sie halten ein erheblich stärkeres Engagement des Bundes in der Bildungsfinanzierung für erforderlich. Dies ist gerechtfertigt in Anbetracht der Auseinanderentwicklung von Aufgaben im Bildungsbereich und der Finanzausstattung der Länder einerseits sowie im Hinblick auf den im Zeitraum von 1973 bis 1990 gesunkenen Finanzierungsanteil des Bundes an den Bildungsausgaben andererseits. In dem genannten geitraum ist der Finanzierungsanteil des Bundes an den Bildungsausgaben der alten Länder je nach Parameter zwischen 3 bis 4 Mrd. DM gesunken. Die Vertreter der neuen Länder haben den Umfang der Unterfinanzierung im Bildungsbereich ihrer Länder mit 1 bis 2 Mrd. DM beziffert. Nur unter der Voraussetzung einer wieder stärkeren Beteiligung des Bundes an der Bildungsfinanzierung

<sup>18</sup> Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat als internes Arbeitspapier Kostenerläuterungen zur Kostenzusammenstellung erarbeitet, aus denen sich das Verfahren und Ergebnis der Kostenermittlung ergibt.

D. Daver der Schulzeit bis zus Abitur

Die Unterschiedlichkeit der Rege ungen der Dauer der Schulzeit bis zum Abitur ist unbefriedigend. - Aus der Sicht des Bundes ist die Sicherstellung eines obligatorischen Fächerkanons zum Abitur, die Einführung eines Zentralabiturs auf Landesebene und eine Pestlegung einer zwölfjährigen Schulzeit bis zum Abitur erforderlich.

Euständig: Länder Art der Baßnahme: Anderung des Bamburger Abkommens, Überarbeitung der Binheitlichen -Prüfungsanforderungen Beitrahmen: 1993 bis 1995

Die Länder verweisen hierzu auf den Beschluß und Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.3.1993.

Enständig: Länder

Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug

Zeitrahmen: Kurzfristig

Berücksichtigung der Leistungen in der Lehre bei Bleibeverhandlungen.

Zuständig: Länder

Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug

Zeitrahmen: Kurzfristig

Plexibilisierung der Lehrverpflichtungen bei personellen Wechselbeziehungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Zuständig: Länder

Art der Nasnahme: Verwaltungsvollzug

Zeitrahmen: Kurzfristig

Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung und Überprüfung der Lehrdeputate und Ermäligungstat-bestånde.

Zuständig: Länder

Art der Masnahme: Verwaltungsvollzng: ogf. Anderung der KMK-Vereinbarung bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen

Zeitrahmen: Kurzfristig d

Binführung zusätzlicher Lehrvergütungsmöglichkeiten in kapazitätsrelevanten Bereichen und in der Weiterbildung.

Enstandig: Bund

Art der Maßnahme: Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 50 BBesG (mit Zustimmung des Bundesrats). Zeitranmen: Kurn- bis mittelfriatig 5

Prufung dar gardandan lederunden zur Verbeam-

<sup>5</sup> Die Länder genen davon aus, daß Lehrauftragsvergütungen für weiterbildende Studien aus dem entsprechenden Gebührenaufkommen bestritten verden.

tung von Professoren (Beamtenverhältnisse auf Probe und vermehrte Schaffung von Zeitbeamtenstellen).

Enständig: Bund, Länder

Art der Masnahme: Bundes- und Landesgesetze 6

Haushaltsvollzng

Zeitrahmen: Kurzfristig

2.1.3 Vermehrte Übertragung von nicht unmittelbar forschungsbezogenen Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Kasnahme: Haushaltsvollzug Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

2.1.4 Verstärkte Berücksichtigung didaktischer Fähigkeiten bei Habilitationen und Berufungsverfahren.

Zuständig: Hochschulen, Bund, Länder Art der Haßnahme: Hochschulrahmengesetz 7, Landeshochschulgesetze, Verwaltungsvollzug Zeitrahmen: Kurzfristig

2.1.5 Intensivere Nutzung von Fernstudien.

Suständig: Hochschulen, Bund, Länder Art der Masnahme: Fernstudienprojekte im BLK-Förderschwerpunkt Fernstudium Zeitrahmen: ab 1993

- 2.2 Einbeziehung der Studierenden
  - 2.2.1 Verbesserung der Studieninformation sowie Studienund Berufsberatung vor Beginn und in der ersten
    Phase des Studiums sowie beim Übergang von der
    Bochschule in das Berufsleben.

<sup>6</sup> siebe Anlage 1

<sup>7</sup> siebe Anlage 1

2. Deutsche Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen einschließlich der Hochschulen müssen die Forschungsprogramme der EG stärker nutzen, um die Zusammenarbeit in der europäischen Forschung zu stärken und ihre Forschungsressourcen zu erweitern.

> Zuständig: Bund, Länder, Forschungseinrichtungen Art der Maßnahme: Beratungshilfen und Anreize Zeitrahmen: Daueraufgabe

Zuständig: Bund, Länder, Wissenschaftsrat, BLK Art der Masnahme: Evaluation, Umsetzung

Zeitrahmen: Daueraufgabe

Der Aufbau in den neuen Ländern ist durch die Errichtung von Instituten der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Grundlagenforschung (MPG) und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Porschung (FhG) fortzuführen. Der Investitionsbedarf dieser Institute und der bereits gegründeten außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfordert zusätzliche Maßnahmen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Länder nicht auf Dauer Nettozahler im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung werden.

> Zuständig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Beschlußfassung in den zuständigen Gremien der BLK; Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

#### IV. Internationale Susammenarbeit

Internationales Zusammenwirken hat die Forschung seit jeher geprägt. Die enge wissenschaftlich-technische Kooperation im zusammenwachsenden Europa und weltweit ist Voraussetzung für einen hohen Leistungsstand in Deutschland. Die künftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union bedarf besonderer Regelungen.

Bei den Verhandlungen über das Rahmenprogramm Forschung der EG ist auf eine stärkere Bündelung der Programme und Mittel auf solche forschungsstrategischen Schwerpunktbereiche hinzuwirken, die die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigen. Die europäische Forschungsförderung sollte mehr als bisher von der Wissenschaft gestaltet werden. Sie sollte kontinuiarlich avaluiert werden.

Instindig: Bund, Lincer Art der Badhahme: Zinwirkung auf BG-Politik

Zeitrahmen: Kurzfristig

Zuständig: Länder, Bund (auch Arbeitsverwaltung),

Hochschulen

Art der Maßnahme: Verbesserung der Beratungs-

dienste

Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

2.2.2 Binführung von Tutorien in der Verantwortung der Hochschulen zur Unterstützung der Studierenden in der Organisation des Lernprozesses, insbesondere für Studienanfänger.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Haßnahme: Ausbau von Tutorien

Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

2.2.3 Pundesweite Binführung des freien Prüfungsversuchs in geeigneten Fächern mit Hochschulabschluß- und Staatsprüfung.

> Zuständig: Hochschulen, Länder, Bund Art der Maßnahme: Rechtsgrundlage in Landeshochschulgesetzen, Anderung der Prüfungsordnungen einschließlich stantlicher Prüfungsordnungen ("Freiversuch") Zeitrahmen: Kurz- bis mittalfristig

2.2.4 Wenn und soweit durch Umsetzung der Studienstrukturreform und Schaffung angemessener
Studienbedingungen die Voraussetzungen dafür
gegeben sind, daß das jeweilige Studium innerhalb
der Regelstudienzeit studiert werden kann, muß auch
von den Studierenden erwartet werden, daß sie sich
an den Vorgaben für ein zügiges Studium
orientieren. Die persönlichen Lebensumstände des
einzelnen (wie z. B. Behinderung, Geburt/Erziehung
eines Kindes, Krankheit) müssen hinsichtlich der
Einhaltung der Regelstudienzeit Berücksichtigung
finden. 8

Ta darauf linguvirden, das die Regelstudienzeiten eingenalten werden, kommen folgende Maßnahmen -

<sup>8</sup> Ob für "Teilteitstudenten" besondere Ragelungen getroffen werden sollen, ist zu prüfen.

teilweise auch im Verbund - in Betracht:

- Festlegung verbindlicher Prüfungszeitpunkte für Zwischen- und Abschlußprüfungen.
- Regelung, die vorsient, daß Studierende, die sich nach vier Semestern aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Zwischenprüfung und nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht zur Diplomprüfung gemeldet haben, als geprüft und zum ersten Hal durchgefallen gelten; dies muß für Wiederholungsprüfungen entsprechend gelten.
- Studiengebühren bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit (+ 2 Semester); bei weiterer Überschreitung der Regelstudienzeit (+ weitere 2 Semester) Exmatrikulation mit Prüfungsanspruch.

Enständig: Bund, Länder, Hochschulen Art der Haßnahme: Bochschulrahmengesetz 9, Landeshochschulgesetze und Prüfungsordnungen Zeitrahmen: 1993 bis 1995

2.2.5 Berücksichtigung des Studienerfolgs (Studienzeit, Mindestnote) bis zum berufsqualifizierenden Abschluß bei der Zulassung zur Promotion bzw. zum Graduiertenkolleg sowie bei der Gewährung von Promotionsstipendien.

Enständig: Länder, Hochschulen, Förderorganisationen, Bund Art der Maßnahme: Änderung von Promotionsordnungen, Einbeziehung in Verwaltungsentscheidungen, Eulassungsbestimmungen für Graduiertenkollegs Eeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

2.2.6 Berücksichtigung der Studienzeiten bei Einstellung von Bewerbern im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft.

<sup>9</sup> siehe kalage 1

 Entwicklung bzw. Umsetzung eines Konzepts für den Premdsprachenunterricht in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Zuständig: Bund, Länder, Wirtschaft
Art der Maßnahme: Änderung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie von beruflichen Weiterbildungsregelungen
Zeitrahmen: Kurzfristig

- 7. Verbesserungen im Bereich der Berufsschule
- 7.1 Modernisierung und Ergänzung der sächlichen Ausstattung der Berufsschulen in den neuen Ländern.

Zuständig: neue Länder, Kommunen, Bund ärt der Maßnahme: Haushaltsaufstellung, Sonderprogramm

Zeitrahmen: 1994 bis 2003

7.2 Sicherung des Berufsschullehrernachwuchses.

Zuständig: Länder Art der Maßnahme: Prüfung neuer Ausbildungswege, Haushaltsvollzug Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

7.3 Gewährleistung der Unterrichtsversorgung in der Teilzeitberufsschule.

> Zuständig: Länder Art der Haßnahme: Haushaltsvollzug Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

8. Prüfung des Ausbaus von Berufsakademien und der Schaffung von Regelungen zur bundeseinheitlichen Anerkennung der Abschlüsse von Berufsakademien <sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Zinige Länder ordnen die Berufsakademien dem fertiären Bereich zu, zum feil unter Gleichstellung der dort verliebenen Abschlüsse mit denen der Fachbornschulen.

3. Die Statistiken der Hochschulen und die Kostenrechnung ihrer Kliniken sind mit dem Ziel zu verbessern, die für die Forschung bestimmten Mittel gesondert auszuweisen, damit sie wirksamer eingesetzt werden können.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Erlaß entsprechender Vorschriften, Durchführung von Projekten der Kostenrechnung Zeitrahmen: Mittelfristig

### III. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Das auf Artikel 91b des Grundgesetzes beruhende System der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder ist Grundlage für die inzwischen entstehende einheitliche deutsche Forschungslandschaft. Bei seiner Fortentwicklung sind auch Gesichtspunkte regionaler Ausgewogenheit und der Regionalpolitik zu berücksichtigen, insbesondere bei Neugründungen.

 Die notwendige Konzentrierung und Neuorientierung der Aufgaben der 16 Großforschungseinrichtungen ist nach forschungsspezifischen Prioritäten zügig umzusetzen.

> Zuständig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Evaluation, Verwaltungsvollzug Zeitrahmen: Kurzfristig

- 2. Überprüfung der Blauen Liste
- 2.1 Struktur und Umfang der Blauen Liste sind zu überprüfen, um einen wirksamen Einsatz der Forschungsmittel zu gewährleisten.

Instandig: Bund, Länder, Wissenschaftsrat, BLK Art der Maßnahme: Evaluation, Umsetzung Zeitrahmen: Kursfristig

2.2 Die rund 80 Zinrichtungen der Blauen Liste sind auch einzeln in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

#### 4. Evaluation

Eine institutionenübergreifende Berutachtung der wichtigsten Forschungsfelder durch den Wissenschaftsrat ist notwendig, um die Strukturen auf die künftigen Schwerpunkte auszurichten und um die knappen Ressourcen auf die jeweils geeignetsten Forschungseinrichtungen zu konzentrieren. Ggf. sind Forschungseinrichtungen oder Teile von ihnen zu schließen.

Enständig: Bund, Länder Art der Haßnahme: Einbringung in das Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrats Zeitrahmen: ab 1994

#### II. Bochschulforschung

Die im Teil A. vorgesehenen Maßnahmen sind auch dazu bestimmt, die personelle und finanzielle Grundausstattung der Hochschulen für die Forschung deutlich zu verbessern und ihre Effizienz zu steigern. Dies ermöglicht es dem Bund, seine Drittmittelforschung in den Hochschulen zu stärken.

 Die Ausstattung der Hochschulen für die Forschung ist in angemessenen Abständen nach der Qualität der Forschungsleistungen und im Wettbewerb neu zu bemessen, um Spitzenforschung und die Erschließung innovativer Forschungsfelder zu stärken.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Haßnahme: Haushaltsvollzug Zeitrahmen: Daueraufgabe

2. Die vom Bund auch künftig initiativ und in Absprache mit den Ländern zu fördernden neuen Forschungsrichtungen in den Hochschulen sollen nach Ablauf der Anschubphase bei entsprechender Eignung in die Grundfinanzierung übernommen werden.

> Instinctg: Lincer, Boonsonvien Lrt der Machanne: Bereitstellung entsprechender Hausnaltsmittel in der Grundausstattung Zeitranmen: Mittelfristig

Zuständig: Bund, Länder, alle Arbeitgeber Art der Maßnahme: Berücksichtigung bei Personalentscheidungen Zeitrahmen: Kurzfristig

2.3 Festhalten am Abitur als zentraler Grundlage für den Hochschulzugang; stärkere Beteiligung der Hochschulen . bei der Hochschulzulassung mit dem Ziel der Profilbildung und des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen; Verbesserung der Studierfähigkeit.

> Euständig: Bund und Länder Art der Haßnahme: Bochschulrahmengesetz <sup>10</sup>, Landeshochschulgesetze Eeitrahmen: 1993 bis 1994

- 3. Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums
- 3.1 Verbesserung der Wohnraumsituation für Studierende, auch angesichts der verstärkten internationalen Kontakte und Kooperationen.

Zuständig: Länder, Träger, ggf. Bund Art der Haßnahme: Förderprogramm Zeitrahmen: 1994 - 2000

- 3.2 Verbesserungen des BAföG:
  - Fortführung der Studienabschlüßförderung bis 1996 11,
  - Vereinheitlichung der F\u00f6rderungsh\u00f6chstdauer verbunden mit einer Anpassung an einheitliche Regelstudienzeiten,
  - zeitgerechte Überprüfung und ggf. Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge.

Instindig: Bund, Länder Art der Masnanne: BAZGG Jailmannen: 1294 bis 1296

<sup>10</sup> siece Aniage i

<sup>11</sup> Forbehalt der finansseite des Bundes. - Nach Auffassung der Länder können die Studienseiten bis 1996 nicht so weit redusiert werden, daß bereits dann auf die Studienabschlußförderung versichtet werden kann.

#### II. Pachhochschulausbau in den alten und neuen Ländern

Ausbau der Hochschulen schwerpunktmäßig bei den Fach-1. hochschulen (Unter Würdigung vorliegender Planungen für den Ausbau der Fachhochschulen, der voraussehbaren Entwicklung der Nachfrage nach Studienplätzen und der Realisierungsmöglichkeiten empfiehlt der Wissenschaftsrat als neue Zielzahl für den Ausbau der Hochschulen 1.250.000 Studienplätze, davon sollten umgehend mindestens 350.000 an Fachhochschulen errichtet werden.). Vorrangige Verwirklichung der von den Regierungschefs zusätzlich zum 19. Rahmenplan beschlossenen bis zu 50.000 neuen Studienplätze an Fachhochschulen in den alten Ländern und der vom Wissenschaftsrat empfohlenen 52.000 Studienplätze an Fachhochschulen in den neuen Ländern. Die Umsetzung des Regierungschefbeschlusses von 1989 hat sich bislang verzögert; er ist nunmehr ohne weiteren Verzug bis zum Jahr 2000 zu verwirklichen. Ziel ist dabei, daß an Fachhochschulen ein Anteil von 35 % der Studienanfänger erreicht wird.

> Euständig: Bund und Länder zu a), Länder zu a) und b) Art der Maßnahme:

a) Aufstockung der HBPG-Ansätze,

b) Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung

Zeitrahmen: 1994 bis 2000

2. Ab 2000 sollte der Ausbau der Fachhochschulen auf einen Anteil von mindestens 40 % der Studienanfänger angestrebt werden. In dieser Ausbauphase Erweiterung des Pächerspektrums durch Erschließung neuer Ausbildungsfelder nuch in Konkurrenz zum universitären Bereich und unter Berücksichtigung von Berufsakademien und Verwaltungsfachhochschulen; überführung von dafür geeigneten Studiengangen aus dem Universitäts- in den

Zustandig: Bund

Art der Haßnahme: Haushaltsaufstellung Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

2.3 Innovationskollegs für neue und mehrere Wissenschaftsbereiche übergreifende Arbeitsgebiete können vor allem in den Hochschulen der neuen Länder geeignete Ansatzpunkte sein, um den Aufbau neuer Strukturen zu unterstützen. Unter Einbeziehung vorhandener Kapazitäten sollen zusätzliches Personal und Mittel durch eine befristete Anschubfinanzierung in Absprache mit den Ländern bereitgestellt werden.

Zuständig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Konzeptentwicklung durch DFG und Bund, Beschluß in der BLK Zeitrahmen: Kurzfristig, Förderung jeweils sechs bis acht Jahre

- 3. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen
- 3.1 Im internationalen Vergleich forschungsbeeinträchtigende Wirkungen von Regelungen wie z. B. des Gentechnikgesetzes und von Arbeitszeit- und -schutzvorschriften sowie der Praxis bei ihrem Vollzug sind zu analysieren und ggf. abzubauen oder vorausschauend zu vermeiden, soweit sie zum Schutz anderer Rechtsgüter nicht zwingend erforderlich sind.

Zuständig: Bund, Länder Art der Kaßnahme: Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsvorschriften und ihres Vollzugs Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

3.2 Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Steuerfreiheit der Drittmittelforschung an Hochschulen und der staatlichen Forschungsförderung sowie die Gemeinnützigkeit überwiegend staatlich finanzierter Forschungseinrichtungen zu sichern sind.

Instinuig: Bund, Linder
hrt der Radnanne: Beschleunigter Abschluß der
laufenden Prufung, ggf. Anderung
steuerrechtlicher Vorschriften
Zeitrahmen: Kurzfristig

und der Fachressorts der Länder eine geeignete Folgeregelung anzustreben.

Zuständig: Bund. Länder

Art der Maßnahme: Beschluß in der Bund-Länder-

Kommission (BLK), Bereitstellung von

Haushaltsmitteln Zeitrahmen: ab 1996

1.3 Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung der Fachressorts der Länder und des Bundes für die Forschungsgrundausstattung der Hochschulen anzustreben (vgl. A. III.)

Zuständig: Länder

Art der Maßnahme: Haushaltsaufstellung

Zeitrahmen: ab 1994

#### Innovation

2.1 Die Rahmenbedingungen für den Technologietransfer sind mit dem Ziel zu verbessern, den personellen Austausch zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu erleichtern.

Zuständig: Bund, Länder, Wirtschaft,

Porschungseinrichtungen

Art dar Masnahme: Überprüfung der geltenden Vor-

schriften

Zeitrahmen: Kurzfristig

2.2 Der Bund wird seine Projektförderung, die auf Schwerpunkte von gesamtstaatlicher Bedeutung gerichtet ist, in der Gesundheitsforschung, der Umweltforschung und der Verkehrsforschung ausbauen. Er wird die Entwicklung strategischer Technologien des 21. Jahrhunderts verstärken. Dadurch sind grundlegende Innovationen in der Biotechnologie, der Informationstechnik, den physikalischen Technologien, bei den neuen Werkstoffen, der Inergiatechnik und in inderen Beraichen zu erwarten, die umgeben Ressourcen und Umwell schonen. Der Bund wird dabei seine Eusammenarceit mit den Ländern weiterführen.

Pachhochschulbereich (In der Diskussion sind Gebiete aus der Rechtswissenschaft, Sprachen in Kombination mit Landeskunde und Wirtschaft, angewandte Naturwissenschaften sowie die Ausbildung einiger Lehrergruppen.). Im Zuge dieses weiteren Ausbaus sind auch Umwidmungen von Gebäuden, Stellen und Mitteln aus dem Universitätsbereich in die Pachhochschulen in Betracht zu ziehen. Bis 2000 Erprobung neuer Ausbildungsfelder im Rahmen von Modellversuchen.

Zuständig: Länder, Bund (im Rahmen von BLK-Modellversuchen) Art der Maßnahme: BLK-Hodellversuchsschwerpunkt im Rahmen des Förderbereichs Hodellversuche im Hochschulbereich: im übrigen Entwicklung neuer Studiengänge im Rahmen des Fachhochschulausbaus Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

- 3. Verbesserung der Rahmenbedingungen
- 3.1 Prüfung weiterer dienst- und besoldungsrechtlicher Verbesserungen für Professoren an Fachhochschulen.

Sustandig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Bundesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsgesetze Zeitrahmen: Mittelfristig

3.2 Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschule und Universität; Promotionsmöglichkeit an
Universitäten für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen, und zwar ohne zusätzlichen universitären Abschluß.

Enständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze, Promotionsordnungen Zeitranmen: 1993 bis 1994

3.3 Verbesserung der Perspektiven der beruflichen Entwicklung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und von Kostenneutralität.

Zuständig: Bund, Länder Art der Naßnahme: Vorlage eines Berichts des Bundesministers des Innern gemäß Kabinettsbeschluß vom 7.10.1992, Überprüfung des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundesbesoldungsgesetzes und der Länderbeamtengesetze sowie der Landeshochschulgesetze Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

# III. Qualitativer Ausbau und verbesserte Nutzung der Universitäten in den alten Ländern

- Konsolidierung und strukturelle Arrondierung in Anlehnung an die durch die Zielzahl von 1977 gegebene Größenordnung; in diesem Rahmen sind auch quantitative Veränderungen möglich.
- Bei Fortschreibung der Zielzahl von 1977 Sicherung der angestrebten qualitativen und regionalen Aufgabenverteilung zwischen Universitäten und Pachhochschulen.
- Durchführung von Sanierungen, Modernisierungen an Vorhandenen Gebäuden und Ersatzinvestitionen. Verbesserung der Grundausstattung für Lehre und Forschung; Ergänzung und Modernisierung der apparativen Ausstattung.
- Behebung personeller Engpässe zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen in Fächern, in denen die Zahl der Bewerber die der vorhandenen Studienplätze übersteigt, der absehbaren Arbeitsmarktentwicklung entspricht und dieser Bedarf nicht durch den entsprechenden Ausbau der Fachhochschulen befriedigt werden kann.
- Effaktivere Hutzung der vorhandenen räumlichen Kapazitäten.
- Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheken und anderer Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Verlängerung der Öffnungszeiten.
- Breitbandvernetzung im Hochschulbereich und Nutzung des Netzes zu forschungsgerechten Gebühren.

# C. Maßnahmen im Bereich der Forschungspolitik ernerenteren erne

Ergebnisse der Forschung und deren Umsetzung sind für den Standort Deutschland, die Verbesserung der Lebensverhältnisse, die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Erhaltung der Umwelt von entscheidender Bedeutung.

Das deutsche Forschungssystem hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Es bedarf gemeinsamer Anstrengung, um Hochschulforschung, außeruniversitäre Forschung und die Forschung in der Industrie auf die Anforderungen der Zukunft auszurichten. Dies erfordert forschungsfreundliche Rahmenbedingungen. Der Bund, die Länder und die Wirtschaft müssen bei der Aufteilung ihrer finanziellen Ressourcen den Forschungsausgaben den ihrer Bedeutung für den Standort Deutschland entsprechenden Stellenwert einräumen.

Bund und Länder werden ihre forschungspolitische Zusammenarbeit intensivieren.

### I. Rahmenbedingungen

- 1. Finanzielle Rahmenbedingungen
- 1.1 Die Forschungshaushalte des Bundes und der Länder benötigen einen Zuwachs, der nach forschungspölitischen Entscheidungen über Prioritäten im Rahmen der folgenden Maßnahmen einzusetzen ist. Der Aufbau in den neuen Ländern ist dabei besonders zu berücksichtigen <sup>17</sup>.

Zuständig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Haushaltsaufsfellung Zeitrahmen: jährlich

1.2 Für den 5 x 5 3-Beschluß der Regierungschefs vom 21.12.1989 betraffand die Deutscha Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist nach Auffassung des Bundes

<sup>17</sup> Für die Haßnahmen I. 1.2 mmd III. 1. sind gesonderte Kosten ausgewiesen.

Zuständig: Länder, Wirtschaft Art der Maßnahme: BLK-Empfehlungen zu alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für Hochschulberechtigte, KMK-Vereinbarung Zeitrahmen: ab 1994 und mittelfristig

9. Prüfung der Erweiterung des Angebots an Ausbildungsgängen, die mit dem Tertiären Bereich verbunden sind: Erprobung integrierter Modelle, die Berufsbildung mit der Fachhochschulausbildung verbinden.

Zuständig: Länder, Hochschulen, Wirtschaft Art der Maßnahme: BLK-Empfehlungen zu alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für Hochschulberechtigte, neue Angebote Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

10. Verbesserte Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte im Beschäftigungssystem unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

> Zuständig: Wirtschaft, Öffentlicher Dienst Art der Maßnahme: Personalentwicklungsplanung, Tarifvereinbarungen, Laufbahnregelungen Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

Zuständig: Bund und Länder zu a), Länder zu a) und b), Bund und Länder zu c)

Art der Maßnahme:

a) Aufstockung der HBFG-Mittel 12,

b) Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung.

c) Verhandlungen mit der TELECOM

Zeitrahmen: 1994 bis 2000

### IV. Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern

Der Aufbau des Hochschulwesens in den neuen Ländern muß zügig fortgesetzt werden.

- Priorität für die Sanierung und den Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern durch Gewährleistung eines angemessenen Finanzierungskorridors für eine Übergangszeit im Rahmen des HBFG-Verfahrens:
  - Beseitigung von Funktionsmängeln; Neubaumaßnahmen,
  - Schaffung bzw. Modernisierung der technischen Ausstattung.

Zuständig: Bund und Länder zu a) und Länder zu b) Art der Maßnahme:

- a) Aufstockung der HBFG-Mittel,
- b) Sicherstellung insbesondere der sächlichen Ausstattung

Zeitrahmen: 1994 bis 2000!

- 2. Nach Auffassung des Bundes:
- 2.1 Integration des derzeit aus dem Wissenschaftler-Inte--grations-Programm (WIP) finanzierten Akademiepersonals in Forschung und Lehre der Hochschulen.

<sup>12</sup> Der Bund winsent eine innebung der Bagateligrente für Bauvornaben (§ 3 Zr. 3 HBFG) von derreit 0,5 Nio. DN auf 2 bis 3 Nio. DN.

Sustandig: Heue Länder Art der Baßnahme: Schaffung einer ausreichenden Sahl von Beschaftigungspositionen: Baushaltsaufstellung Seitrahmen: 1993 bzw. 1997 ff.

2.2 Integration der Geisteswissenschaftlichen Zentren, soweit möglich, in die Hochschulen der neuen Länder.

> Zuständig: Neue Länder Art der Maßnahme: Prufung im Wissenschaftsrat Zeitrahmen: 1995

2.1 und 2.2 sind aus Sicht der neuen Länder hier nicht zu behandeln.

- V. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bochschulen
  - Erhöhter Wettbewerb durch Leistungsvergleich in der Lehre
    - Entwicklung von Kennzahlen und anderen Parametern zur Messung der Lehrleistung;
    - regelmäßige Berichte der Hochschulen;
    - systematische Evaluation von Studiengängen, Studienfächern und Studienbetrieb, intern und extern;
    - studentische Veranstaltungskritik.

Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz (§ 12 Abs. 3 (neu)) 13, rechtliche Regelungen der Länder, Wissenschaftsratsempfehlung, Verwaltungsvollzug

Zeitranmen: Kurzfristig

Prioritäten überprüft und neu gesetzt werden. Bund und Länder werden sich bemühen, für die Lehr- und Forschungskapazitäten ein Böchstmaß an Effizienz der Mittelverwendung zu erreichen und ggf. durch Ressourcenverlager gen finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen.

Der Bund wird prüfen, ob er unter Berücksichtigung der zunehmend schlechter gewordenen wirtschaftlichen Lage und der von ihm übernommenen Lasten zur Finanzierung der deutschen Einheit, der daraus resultierenden erheblichen Einschränkung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sowie unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Finanzierungskompetenzen zusätzliche Ressourcen für gemeinsam finanzierte Maßnahmen in den oben genannten Bereichen bereitstellen kann. Er wird sich nur nach Maßgabe seiner Haushaltskraft an zusätzlichen finanziellen Lasten beteiligen können.

berechtigung (z. B.: Meister, Techniker und Personen mit vergleichbaren Fortbildungsabschlüssen).

Zuständig: Länder, ggf. dund Art der Maßnahme: Verabschiedung und Durchführung der KMK-Vereinbarungen, ggf. Bochschul-rahmengesetz 15, Landeshochschulgesetze Zeitrahmen: Kurzfristig

Intensivierung der Begabtenförderung in der beruflichen Bildung.

> Instandig: Wirtschaft, Länder, Bund Art der Haßnahme: Förderprogramme Zeitrahmen: Kurz- bis mittelfristig

Unterstützung beim Auf- und Ausbau pluraler marktorientierter beruflicher Weiterbildungsstrukturen (vor allem in den neuen Ländern) durch Verbesserung der Weiterbildungsberatung, durch Modelle der Qualitätssicherung beruflicher Weiterbildungsangebote und durch Verbesserung der Transparenz der Angebote auf dem Weiterbildungsmarkt in Abstimmung mit den Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung (vgl. A. I. 1.7).

> Enstandig: Wirtschaft, Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Länder: Art der Maßnahme: Beratung, Modellentwicklung, Datenbanken, Fortbildungsregelungen Zeitrahmen: Kurzfristig

5. Entwicklung des Weiterbildungsangebots für Prauen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben, insbesondere in den neuen Ländern.

> Instandig: Weiterbildungsträger, Bundssanstalt für Arbeit, Länder Art der Madnange: Entwicklung und Bereitstellung deelgneter Angebote

Zeitranmen: Kursfristig

 Mittelzuweisung unter Einbeziehung von Leistungskomponenten für Lehre (vgl. I. 2.1.1) und Forschung.

> Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Haßnahme: Entscheidung im

Haushaltsvollzug

Zeitrahmen: beginnend 1994

### 3. Mehr Autonomie und Rigenverantwortung

- Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform); Stärkung der Hochschulleitung und Verbesserung des Hochschulmanagements; Entwicklung von Hodellen.
- Stärkung der Leitung der Fachbereiche / Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, den Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel.
- Hehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung; Prüfung der Einführung von "Globalhaushalten".

Zuständig: Bund, Länder

Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz 14,

Landeshochschulgesetze

Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

### B. Madnaham der beruflichen bus- und Heiterbildung weren werteren

Der derzeitige Rückgang der Zahl der Ausbildungsanfänger im dualen System - mit allerdings erheblichen Unterschieden zwischen den alten und neuen Ländern im Bereich der Ausbildungsplatznachfrage und des Ausbildungsplatzangebots - ist im wesentlichen demographisch und durch ein verändertes Bildungsverhalten bedingt und kann aus den entsprechenden Jahrgangsgruppen allein nicht ausgeglichen werden.

Das Beschäftigungssystem ist insoweit gefordert, sich auf geringere Jahrgangsstärken einzustellen, das Ausbildungsangebot stärker am Bedarf der Wirtschaft zu orientieren und die noch vorhandenen Ausbildungsreserven durch Differenzierung der Berufsbildung auszuschöpfen.

Die Attraktivität des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist vor allem hinsichtlich erreichbarer Beschäftigungspositionen, Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungswegen und Aufstiegsmöglichkeiten auch als Alternative zum Hochschulstudium zu erhöhen. Hier sind Bund, Länder, Kommunen, Arbeitgeber und Gewerkschaften gefordert. Nach Auffassung der Finanzseite der Länder sind die hier dargestellten Maßnahmen in Abhängigkeit von der jeweils konkreten Situation in den Ländern auf ihre Notwendigkeit sowie insgesamt nach Berechnung der Kosten auf ihre Realisierbarkeit unter der Voraussetzung von Umschichtungen innerhalb des Schulbereichs der Länder zu prüfen.

Die hierfür wesentlichen Maßnahmen sind:

- 1. Stärkere Differenzierung der Berufsbildung
- 1.1 Weiterentwicklung der schulischen und berufsbildenden Angebote für Leistungsschwächere und Erprobung geeigneter 76rderkonzepts.

Zuständig: Länder (bei der Senkung des Anteils von Schulabgängern ohne Schulabschluß und der eignungsgerechten Unterstützung von leistungsschwächeren Jugendlichen im schulischen Teil der Berufsbildung); Bund, Bundesanstalt für Arbeit und Sozialpartner (bei der Weiterentwicklung der eignungsgerechten Förderung in der Berufsausbildung)
Art der Maßnahmen: BLK-Empfehlung zur Differenzierung in der Berufsbildung und zu alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für Hochschulberechtigte, Schaffung eignungsgerechter Angebote
Zeitrahmen: ab 1994 und mittelfristig

1.2 Weiterentwicklung der berufsbildenden Zusatzangebote für Leistungsstärkere, einschließlich eignungsgerechter Differenzierung und entsprechender Maßnahmen im schulischen Teil der Berufsbildung.

> Zuständig: Länder, Wirtschaft, Bund Art der Maßnahme: BLK-Empfehlung zur Differenzierung in der Berufsbildung und zu Alternativen zum Hochschulstudium, Schaffung attraktiver und zusätzlicher Maßnahmen sowie Weiterentwicklung eines differenzierten Unterrichtsangebots Zeitrahmen: Kurz- und mittelfristig

1.3 Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zur Erhöhung der Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung kleinerer und mittlerer Betriebe.

> Zuständig: Bund, Wirtschaft, ggf. auch Länder Art der Maßnahme: Finanziälle Förderung des Ausund Aufbaus und der Modernisierung (vor allem neue Länder) Zeitrahmen: Mittel- bis langfristig

- 2. Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung u. a. durch
  - KMK-Vereinbarungen zur Gleichstellung von Abschlüssen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Berschtigungen sufgrund von Abschlüssen des illgemeinbildenden Schulwesens.
  - Regelung des Hochschulzugangs für beruflich besonders Qualifizierte ohne formale Hochschulzugangs-